



STATUTEN

Stand: 15. November 2014

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Musikverein Peuerbach, hat seinen Sitz in 4722 Peuerbach und ist vollkommen unpolitisch.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat folgenden Zweck:

Erhaltung und Pflege der Blasmusik und der österreichischen Blasmusiktradition, Förderung der Blasmusik, darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art.

§ 3 Aufgaben des Vereines

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- ⇒ laufende Proben
- ⇒ Aus- und Fortbildung von JungmusikerInnen und MusikerInnen
- ⇒ Abhaltung von Musikfesten und Teilnahme an Wertungsspielen
- ⇒ Teilnahme an musikalischen Wettbewerben
- ⇒ Pflege der Kameradschaft
- ⇒ Werbung für das Musikinteresse durch Abhaltung von Konzerten, Vorträgen u.a.
- ⇒ Verbindung mit Vereinen gleicher Tendenz
- ⇒ Versammlungen und Besprechungen zur Koordination der Vereinsinteressen

§ 4 Wirtschaftliche Grundlagen des Vereines

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

Einnahmen aus eigenen und fremden Veranstaltungen, Beiträge unterstützender Mitglieder, Spenden und Subventionen.

§ 5 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- ⇒ ordentliche Mitglieder
- ⇒ unterstützende Mitglieder
- ⇒ Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven MusikerInnen und FunktionärInnen.

Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den von der Generalversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereines, ohne dass das unterstützende Mitglied dafür Pflichten übernimmt.

Ehrenmitglied wird, wer auf Grund seiner Verdienste um den Verein von der Generalversammlung als solches ernannt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an Proben und Aufführungen teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereines und der MusikerInnen überhaupt, jederzeit und überall, zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Trachten, Uniformen usw. in sauberem und gutem Zustand zu erhalten. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung nur das passive Wahlrecht.

Unterstützende Mitglieder haben in der Generalversammlung gar kein Wahlrecht.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- ⇒ durch freiwilligen Austritt
- ⇒ durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Statuten oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind: die Generalversammlung, der Vereinsvorstand und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines. Sie ist zumindest alle vier Jahre vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Datum einzuberufen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Abhaltung und Beschlussfähigkeit der neuen Generalversammlung eine Stunde später an keine Mitgliederzahl gebunden.

Die Generalversammlung beschließt im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen.

Beschlüsse über Statutenänderungen oder eine Auflösung des Vereines erfordern die Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsobmannes.

Der Vereinsvorstand kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- ⇒ Entgegennahme der Berichte der Funktionäre
- ⇒ Bestellung von mindestens zwei Kassaprüfern
- ⇒ Entlastung des Kassiers
- ⇒ Festsetzung der Beiträge für unterstützende Mitglieder
- ⇒ Ehrung verdienter MusikerInnen und FunktionärInnen
- ⇒ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ⇒ Wahl des Vereinsvorstandes

§ 11 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- ⇒ Obmann und geschäftsführendem Obmann
- ⇒ Kapellmeister (Fachreferent)
- ⇒ Jugendreferent (Fachreferent)
- ⇒ Stabführer (Fachreferent)
- ⇒ Schriftführer
- ⇒ Kassier
- ⇒ Archivare (Noten, Bekleidung, Instrumente, EDV, Musikheim)
- ⇒ Organisations- und Medienreferent
- ⇒ deren Stellvertretern
- ⇒ gegebenenfalls Beiräten

Der Vereinsvorstand mit Ausnahme der Fachreferenten (Kapellmeister, Jugendreferenten, Stabführer und deren Stellvertreter) wird von der Generalversammlung per Akklamation für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Fachreferenten werden durch den Vereinsvorstand für die Dauer von bis zu vier Jahren durch den Vereinsvorstand bestellt.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

Zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes können eine Generalversammlung einberufen.

§ 12 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt:

- ⇒ die Bestellung der Fachreferenten und deren Stellvertreter
- ⇒ die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- ⇒ die Organisation des geregelten Vereinsbetriebes
- ⇒ die Verwaltung des Vereinsvermögens
- ⇒ die Festsetzung des Termines für die Generalversammlung

Er ist bei Anwesenheit eines Obmannes oder dessen Stellvertreters und mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 13 Die Vorstandsmitglieder

Der **OBMANN** vertritt den Verein nach innen und außen und führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich jener des Kassiers. Im Falle der Vereinsauflösung obliegt ihm die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 27 des Vereinsgesetzes 2002.

Dem **KAPPELLMEISTER** obliegen die Aufgaben auf rein musikalischem Gebiet. Er sorgt für die musikalische Weiterbildung der MusikerInnen und ist für die musikalische Planung und Durchführung verantwortlich.

Die **JUGENDREFERENTEN** sind für die Betreuung der in Ausbildung stehenden MusikerInnen verantwortlich. Insbesondere haben sie für die Teilnahme an vom Blasmusikverband angebotenen Veranstaltungen und Seminaren zu werben sowie das Spiel in kleinen Gruppen zu fördern.

Der **STABFÜHRER** hat seine Aktivitäten im Besonderen auf die Musik in Bewegung zu richten und engen Kontakt mit dem Bezirksstabführer zu pflegen.

Der **ORGANISATIONS- UND MEDIENREFERENT** hat die Verbindung zur Fach-, Tages- und Wochenpresse sowie zu Rundfunk und Fernsehen herzustellen. Er ist gleichzeitig Bearbeiter für die Werbung und zuständig für die Organisation von Festen.

Der **SCHRIFTFÜHRER** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist dem Vereinsvorstand bei allen schriftlichen Arbeiten behilflich.

Der **KASSIER** verwaltet die Kassa. Er verbucht Einnahmen und Ausgaben und legt über die Geldgebarung jährlich Rechnung.

Die **ARCHIVARE** haben die Verantwortung über das Musikheim und alle vereinseigenen Noten, Instrumente, EDV, Bekleidung und das übrige Inventar.

§ 14 Das Schiedsgericht

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür benennt und diese zusammen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Der Entscheid ist endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines hat der Obmann binnen vier Wochen dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Das gesamte Vereinsvermögen ist den drei Gemeinden Peuerbach, Bruck-Waasen und Steegen zu übergeben, die es so lange verwalten, bis sich ein neuer Verein mit dem gleichen gemeinnützigen Zweck in Peuerbach bildet.

Sollte dies innerhalb von zehn Jahren nicht der Fall sein, haben die drei Gemeinden das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Die Erträge aus der Vermögensverwaltung sind gleichfalls gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Das Einvernehmen mit den drei Gemeinden Peuerbach, Bruck-Waasen und Steegen wurde hergestellt.

§ 16 Zustelladresse

Die Zustelladresse ist die Adresse des Vereinsgebäudes, Hauptstraße 19a in 4722 Peuerbach.

Das vorliegende Statut setzt das bisher geltende und bei den Behörden aufliegende Statut außer Kraft.